Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Odenthal“

OD_2.1-05 **Naturschutzgebiet "Hundberger Siefen, Waschbach und Scharrenbroicher Bach"**

Blatt Nr.:
26, 27

Das Naturschutzgebiet umfasst die Bachläufe des Waschbaches, des Hundberger Siefens von seinem Quellgebiet bei Schwarzbroich bis zur Mündung sowie den Scharrenbroicher Bach.

Das NSG ist durch hohe Artenvielfalt und Biotop-Diversität gekennzeichnet. Es erlangt regionale Bedeutung durch einen gut ausgebildeten Biotopkomplex sowohl bei den basen- und nährstoffarmen als auch bei basenreichen Biotopen aus und stellt eine Verbundachse innerhalb des stark von Siedlung eingenommenen Naturraums der Bergischen Heideterrassen dar. Es ist ferner Lebensraum zahlreicher seltener und bedrohter Arten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche und mit Verbindungselementen sowie mit verbreitet vorkommenden schutzwürdigen Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe Fließgewässerabschnitte

Bachläufe des Waschbaches, des Hundberger Siefens sowie der Scharrenbroicher Bach

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Odenthal

Flächengröße: 37,951 ha

Es handelt sich um ein Talsystem mit einer Vegetation von Hangwäldern, Auenwäldern, Sumpfwald und Feuchtgrünland. Der Hauptbach bildet sich aus dem Zusammenfluss der beiden Oberläufe, von denen der eine aus dem Schwarzbroich nach Norden abfließt. Im Oberlauf finden sich torfmoosreicher, nährstoff- und basenarmer Sumpfwald und einige Quellbereiche. Bachabwärts wandelt sich der Bruchwald zu bachbegleitendem Erlenauwald, der nahezu die gesamte Talsohle ausfüllt. In der Aue des Haupttales findet sich ein artenreicher Komplex verschiedener Feuchtgrünlandgesellschaften und -stadien.

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	mit begleitenden Ufergehölzen und Auenwaldresten sowie an Quellbereiche und Nass- und Feuchtgrünland gebundenen Lebensgemeinschaften sowie der dem Standort angepassten, charakteristischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG)	
	- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten - insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).	Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Carex flava (Gelb-Segge), Circaea x intermedia (Hexenkraut), Selinum carvifolia (Krümmel-Silge), Scutellaria minor (Kleines Helmkraut), Carex vesicaria (Blasen-Segge), Trientalis europaea (Siebenstern), Osmunda regalis (Königsfarn), Thelypteris phegopteris (Buchenfarn) / Pulicaria dysenterica (Großes Flohkraut), Carex echinata (Igel-Segge), Veronica scutellata (Schild-Ehrenpreis), Eisvogel, Wasseramsel, Nachtigall, Ringelnatter, Flussmützenschnecke, Mohrenfalter, u.a.
	- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe Fließgewässerbereiche, Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehendes Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).	
	- Erhaltung und Schutz der naturnahen Waldbestände mit starkem Baumholz und einzelnen alten asthöhlenreichen Buchen sowie des Erlen-Bruchwaldes als Lebensräume insbesondere für an solche Habitate speziell angepasste Tiere (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).	
	Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:	

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen: OD_4.3-22, 28, 29
Maßnahmen: OD_5.1-216, 217, 218, 219, 309, 424, 425, 426, 500, 602